

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00801 vom 19. Mai 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00801

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00801 du 19 mai 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00801 del 19 maggio 2022

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe und Rechtsverweigerung. Die Vorinstanz überschritt die 60-tägige Behandlungsfrist deutlich und ohne Anzeige von Gründen, weshalb eine Verletzung des Rechtsverzögerungsverbots festzustellen ist (E. 3). Da der Beschwerdeführer nachträglich ausgerichtete Sozialversicherungsleistungen erhielt, welche seinen sozialhilferechtlichen Lebensbedarf übersteigen, hätte dies bei gleichzeitig ausgerichteter Sozialhilfe eine Rückerstattungsforderung zur Folge gehabt. Deshalb fehlt es am praktischen Nutzen des Beschwerdeführers; auch eine Gutheissung der Beschwerde hätte keine nachträgliche Auszahlung von Sozialhilfe zur Folge. Damit hätte die Vorinstanz mangels Rechtsschutzinteresse nicht auf den Rekurs einzutreten gehabt (E. 5). Eine Rechtsverweigerung ist nur festzustellen, wenn die verweigerte oder verzögerte Verfügung grundsätzlich selbst anfechtbar wäre. Da es vorliegend an der Prozessvoraussetzung des Rechtsschutzinteresses an einer Anfechtung der als verweigert gerügten Anordnung fehlen würde, fehlt es gleichsam an der Voraussetzung der anfechtbaren Anordnung, weshalb die Rechtsverweigerung nicht festzustellen ist. Teilweise Gewährung UP. Abweisung und Feststellung einer Rechtsverzögerung.

Erwägungen

E. 6.1

Zum Sachverhalt im Verfahren VB.2022.00125 ist Folgendes auszuführen: Am 26. Juni 2017 stellte A bei der Beschwerdegegnerin ein Gesuch um wirtschaftliche Hilfe. Mit Verfügung des Sozialvorstands der Beschwerdegegnerin vom 23. August 2017 und daraufhin mit Beschluss der Sozialbehörde vom 9. Januar 2018 lehnte die Beschwerdegegnerin den Antrag ab. Ein dagegen gerichteter Rekurs wies der Bezirksrat mit Beschluss vom 7. Juni 2018 ab. Daraufhin gelangte der Beschwerdeführer am 16. August 2018 mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Dieses hiess die Beschwerde mit Urteil vom 16. Januar 2019 teilweise gut und wies die Angelegenheit zur Sachverhaltsabklärung und zum neuen Entscheid an den Bezirksrat zurück (VB.2018.00490). Der Bezirksrat wies das Gesuch des Beschwerdeführers um Ausrichtung von Sozialhilfe für die Zeit bis zum 30. November 2017 mit Beschluss vom 4. April 2019 ab und wies die Sache für die Abklärung des massgeblichen Sachverhalts für die Zeit ab 1. Dezember 2017 und zum Entscheid über den entsprechenden Sozialhilfeantrag an die Beschwerdegegnerin zurück.

E. 6.2

Der Bezirksrat wies den Rekurs des Beschwerdeführers ab, weil sich die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 10. Mai 2019 des Verfahrens VB.2021.00801

auch zum Anspruch des Beschwerdeführers auf Sozialhilfe ab Dezember 2017 geäussert habe. Insbesondere habe sie mit Verfügung vom 10. Mai 2019 erwogen, dass dem Beschwerdeführer rückwirkend per 1. Dezember 2017 Zusatzleistungen ausgerichtet worden seien. Deshalb habe die Beschwerdegegnerin keine nicht erfüllte Verpflichtung, über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Sozialhilfe ab 1. Dezember 2017 zu entscheiden. Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, dass die Beschwerdegegnerin verpflichtet sei, den Beschluss des Bezirksrats vom 4. April 2019 umzusetzen und eine Verfügung zu erlassen. Da sich die Verfügung vom 10. Mai 2019 auf einen anderen Sachverhalt, insbesondere auf einen anderen Zeitraum, nämlich die Zeit ab dem 22. Januar 2018, beziehe, könne sich die Beschwerdegegnerin nicht darauf stützen. Ohnehin sei die Verfügung vom 10. Mai 2019 inhaltlich falsch gewesen.

E. 6.3

Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (vgl. E. 3.2). Eine Behörde begeht eine formelle Rechtsverweigerung (im engeren Sinn) bzw. eine Rechtsverzögerung, wenn sie untätig bleibt oder sich weigert, eine anfechtbare Anordnung zu erlassen, bzw. das gebotene Handeln über Gebühr hinauszögert, obwohl sie zum Tätigwerden verpflichtet wäre (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 1045 ff. mit Hinweisen; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. A., Zürich etc. 2013, Rz. 1300 ff., insbesondere Rz. 1306 f.; Bosshart/Bertschi, § 19 N. 40 ff.; statt vieler BGE 124 V 130 E. 4). Von einem Anspruch auf Erlass einer Verfügung ist immer dann auszugehen, wenn die Behörde nach dem anzuwendenden Recht verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln. Dieser Anspruch ist zu unterscheiden vom Anspruch der Beschwerdeführenden in der Sache: Die Behörde, die um eine Verfügung ersucht wird, hat eine Nichteintretensverfügung zu erlassen, wenn ihre Zuständigkeit behauptet wird, sie sich jedoch für unzuständig hält, oder wenn sie die Parteistellung der betroffenen Person aberkennt (Kölz/Häner/Bertschi, Rz. 1306 f.; BVGE 2009/1, E. 3). Dasselbe gilt, wenn die Behörde zum Schluss gelangt, dass eine Sache gegenstandslos geworden ist; in diesem Fall darf sie ebenfalls nicht untätig bleiben, sondern hat die Sache formell als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 6.4

Dem Beschwerdeführer ist insofern zuzustimmen, dass die Verfügung vom 10. Mai 2019 bzw. der Neubeurteilungsentscheid vom 1. Oktober 2019 nicht die wirtschaftliche Hilfe ab 1. Dezember 2017 betreffen, sondern deren Gegenstand die wirtschaftliche Sozialhilfe für die Zeit von 22. Januar 2018 bis 10. Mai 2019 bildete. Damit wurde, trotz des Auftrags des Bezirksrats vom 4. April 2019, den massgeblichen Sachverhalt festzustellen und über den Sozialhilfeantrag für die Zeit ab 1. Dezember 2017 zu entscheiden, bis zum jetzigen Zeitpunkt kein verfahrensabschliessender Entscheid gefällt. Die Ausgangslage präsentiert sich ähnlich wie im Verfahren VB.2021.00801 (oben, E. 5.3). Der Beschwerdeführer erhielt vom Amt für Zusatzleistungen der Stadt B am 10. April 2019 rückwirkend ab 1. Dezember 2017 Zusatzleistungen ausbezahlt. Soweit sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt stellt, dass dem Beschwerdeführer bisher kein finanzieller Nachteil entstanden sei, weil ihm rückwirkend Zusatzleistungen zur IV-Rente ausbezahlt worden seien, stellt sich zwar die Frage, ob das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers untergegangen ist. Aber auch

wenn während der Rechtshängigkeit eines Verfahrens eine Prozessvoraussetzung wie das Rechtsschutzinteresse wegfällt, könnte das Verfahren nicht formlos und ohne Erlass einer Verfügung erledigt werden. Die Beschwerdegegnerin wäre auch bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens verpflichtet, eine Anordnung zu erlassen und das Verfahren damit abzuschliessen.

E. 6.5

Wurde eine Anordnung zu Unrecht verweigert, ist die Beschwerde grundsätzlich gutzuheissen, die Rechtsverweigerung festzustellen und die säumige Behörde anzuweisen, die Angelegenheit zu behandeln und mittels Anordnung zu erledigen (oben, E. 3.4; Bosshart/Bertschi, § 19 N. 53). Eine Rechtsverweigerung ist allerdings nur festzustellen, wenn die verweigerte oder verzögerte Verfügung grundsätzlich selbst "anfechtbar" wäre (Markus Müller/Peter Bieri in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], VwVG – Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2019, Art. 46a N. 22).

E. 6.6

Wie bereits im Verfahren VB.2021.00801 festgestellt, erhielt der Beschwerdeführer für den zu beurteilenden Zeitraum rückwirkend Zusatzleistungen ausbezahlt, welche – zusammen mit der IV-Rente – sein sozialhilferechtliches Existenzminimum gedeckt hätten. Dies wird vom Beschwerdeführer auch im Verfahren VB.2022.00125 nicht infrage gestellt. Abermals stört er sich hauptsächlich daran, dass nicht auf die finanziellen Verhältnisse abgestellt werde, wie sie ihm im Januar 2018 bzw. Dezember 2017 tatsächlich vorgelegen hätten. Auch eine Gutheissung seines Gesuchs in der als verweigert gerügten Anordnung (Neuberechnung der wirtschaftlichen Hilfe) führte beim Beschwerdeführer zu keinem praktischen Nutzen. Denn die (nachträgliche) Auszahlung der Zusatzleistungen hätte gleichzeitig eine Rückerstattungsforderung im Umfang der zu leistenden wirtschaftlichen Hilfe ausgelöst (vgl. oben, E. 5.5), womit es hier ebenfalls am schutzwürdigen Interesse des Beschwerdeführers, ein Rechtsmittel gegen die als unterlassen gerügte Anordnung zu erheben, mangeln würde. Da es damit an der Prozessvoraussetzung des Rechtsschutzinteresses an einer Anfechtung der als verweigert gerügten Anordnung fehlen würde, fehlt es gleichsam an der Voraussetzung der "anfechtbaren" Anordnung. Die Rechtsverweigerung ist nicht festzustellen, sondern die Beschwerde ist abzuweisen. Auch aus prozessökonomischen Überlegungen würde sich eine Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zum Erlass der Anordnung nicht als zweckmässig erweisen. Das fehlende schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers, welches mit der nachträglichen Auszahlung der Zusatzleistungen und damit während der Rechtshängigkeit des Verfahrens vor der Beschwerdegegnerin untergegangen ist, hätte dazu geführt, dass die Beschwerdegegnerin die Sache nicht materiell zu beurteilen, sondern sie lediglich infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben gehabt hätte (Bertschi, Vorbemerkungen zu §§ 19–28a N. 55).

E. 7.1

Soweit nicht die Rechtsverzögerung der Vorinstanz im Verfahren VB.2021.00801 festzustellen ist, unterliegt der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen, weshalb ihm für das Verfahren VB.2021.00801 1/2 der Verfahrenskosten und für das Verfahren VB.2022.00125 1/4 der Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) . Dem Verursacherprinzip entsprechend sind die Verfahrenskosten infolge

Verletzung des Rechtsverzögerungsverbots zu 1/4 der Vorinstanz aufzuerlegen.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer ersucht zudem um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung.

E. 7.2.1

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Verfahrenskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können.

E. 7.2.2

Angesichts des Schwerpunkts der Beschwerde im Verfahren VB.2021.00801 (Antrag auf nachträgliche Budgeterstellung) musste auch dem Beschwerdeführer klar gewesen sein, dass er nachträglich keine Sozialhilfeleistungen ausbezahlt erhalten wird. Damit erweist sich die Beschwerde, soweit sie abzuweisen bzw. nicht darauf einzutreten ist, als offensichtlich aussichtslos und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist abzuweisen. Lediglich soweit die Beschwerde aufgrund der Rechtsverzögerung im vorinstanzlichen Rekursverfahren teilweise gutzuheissen ist, ist sie nicht offensichtlich aussichtslos und wäre dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren. Da die Verfahrenskosten in diesem Umfang allerdings der Vorinstanz aufzuerlegen sind und nicht dem Beschwerdeführer, ist sein Gesuch insoweit gegenstandslos geworden.

E. 7.2.3

Die Aussichtslosigkeit ist im Verfahren VB.2022.00125 anders zu beurteilen: Zwar ist auch hier das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers zu verneinen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Allerdings hat die Beschwerdegegnerin trotz Anweisung des Bezirksrats keinen neuen Entscheid gefällt, sodass die Rechtsverweigerungsbeschwerde immerhin nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden kann. Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer von einer IV-Rente und entsprechenden Zusatzleistungen abhängig ist, ist von seiner Mittellosigkeit auszugehen, weshalb ihm für das Verfahren VB.2022.00125 die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren ist und die ihm aufzuerlegenden Gerichtskosten des Verfahrens VB.2022.00125 im Umfang von 1/4 der gesamten Kosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung und/oder Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.